

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 159  
vom 12. März 1920.

## Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d -  
R u s s, Dr. M a y r und Ing. Z e r d i k; ferner alle Unterstaatssekretäre.

## Zugezogen:

zu Punkt 9: vom Staatsamt für soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. K a a n.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r  
bei Punkt 3 - 10 Vizekanzler F i n k /

Dauer: 15.00 – 16.45

*Reinschrift (21 Seiten)*

## I n h a l t :

1. Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrages von St. Germain.
2. Vorgang bei Erhebung der Anfechtungsklage gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung.
3. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 9. Juni 1909, L.G. u. V.Bl. Nr. 49, über den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere.
4. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.
5. Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes auf die Angestellten des Wiener Krankenanstalten-Fonds.
6. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

7. Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.
8. Einleitung von Verhandlungen über ein sogenanntes „Regime provisoire“ für den Weiterbetrieb der Südbahngesellschaft.
9. Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten .
10. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeabgaben.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Äußeres z. Zl. 916/2 über das Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrags von St. Germain (3 Seiten, gedruckt)

1.

*Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrages von St. Germain.*

Der V o r s i t z e n d e legt dem Kabinettsrat den diesem Protokoll als Beilage angeschlossenen Bericht des Staatsamtes für Äußeres über das Ergebnis der im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 20. Februar d.J. geführten Verhandlungen mit Italien zur Erzielung einer Abänderung in dem Sonderabkommen über den nach dem Staatsvertrage von St. Germain an Italien auszuliefernden künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz vor und erbittet die Ermächtigung zur Absendung der darin beantragten Note an die italienische diplomatische Mission.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

*Vorgang bei Erhebung der Anfechtungsklage gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung.*

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass sich in der Praxis die Notwendigkeit herausgestellt habe, Kautelen für eine einheitliche Beurteilung darüber zu schaffen, welcher Gebrechen wegen gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Landtage von dem Anfechtungsrecht nach Artikel 15 des Gesetzes über die Volksvertretung Gebrauch zu machen sei. Redner beabsichtige

daher, in einem Rundschreiben allen Staatsämtern nahezulegen, in jedem einzelnen Falle über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit und die politische Zweckmäßigkeit einer Anfechtung zunächst immer erst mit der Staatskanzlei das Einvernehmen zu pflegen, und ersuche die Kabinettsmitglieder um die Vorsorge, dass diese Vorgangsweise in ihren Ressorts künftighin eingehalten werde. Die Bestimmung jener Stelle, welche die Anfechtungsklage auszuarbeiten und vor dem Verfassungsgerichtshof zu vertreten habe, werde jeweils durch Abmachungen zwischen der Staatskanzlei und den beteiligten Staatsämtern zu erfolgen haben.

Der Kabinettsrat pflichtet den Ausführungen des Vorsitzenden bei.

### 3.

*Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 9. Juni 1909, L.G. u. V.Bl. Nr. 49, über den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere.*

Staatssekretär S t ö c k l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 1920, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Landesgesetzes vom 9. Juni 1909, L.G. u. V.Bl. Nr. 49, über den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

### 4.

*Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.*

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass der Tiroler Landtag in der Sitzung vom 29. Jänner d.J. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, zum Beschluss erhoben habe. Der Gesetzesbeschluss weiche von dem im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Ermächtigung des Kabinettsrates vom 15. April 1919 ausgearbeiteten Entwurf bloß in einigen weniger wesentlichen Punkten ab, so dass von der Erhebung einer Vorstellung abgesehen werden könne und lediglich die Abänderung einiger Detailbestimmungen durch den Landtag anzuregen wäre. Dies gelte insbesondere von § 1, Absatz 1, wonach im Gegensatze zum Entwurfe des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, welcher ausnahmslos alle Alpen der Erhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht unterwerfe, dieser Verpflichtung nur dann einzutreten habe, „wenn das wirtschaftliche Bedürfnis dazu festgestellt ist“. Das Staatsamt für Land- und

Forstwirtschaft beabsichtige anzuregen, diesen Zusatz wegzulassen oder ihn wenigstens in die Fassung zu bringen, „wenn nicht das wirtschaftliche Bedürfnis dazu fehlt,“ um so die Befreiung von der allgemeinen Erhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht als Ausnahme hinzustellen.

Schließlich sei, offenbar nur als ein Versehen, die Vollzugsklausel weggeblieben. Auch hier liege kein Anlass zur Erhebung einer formellen Verstellung vor, da die Durchführung des Gesetzes nach § 12 den Agrarbehörden, also staatlichen Behörden, obliege und deren Überwachung ebenso wie auch die im § 16 vorgesehene Zuwendung von Staatsbeiträgen an den Alpenfond ohnedies dem Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsgütern zustehe.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, dass von der Erhebung einer Vorstellung abgesehen, die Gegenzeichnung vorgenommen, der Landesregierung jedoch nahegelegt werde, die vorstehend bezeichneten Änderungen im Gesetzestext zu veranlassen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 5.

### *Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes auf die Angestellten des Wiener-Krankenanstalten-Fonds.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass die n.ö. Landesregierung beantragt habe, die Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes auf die Angestellten der Wiener Fondskrankenanstalten zur Anwendung zu bringen.

Wie bekannt, seien diese Angestellten öffentliche Fondsbedienstete, auf welche die für die Staatsbediensteten erlassenen Vorschriften nur vermöge eines besonderen konstitutiven Aktes der Staatsverwaltung Anwendung finden können. Gelegentlich der Verhandlungen über die Forderungen der Angestellten der Wiener Fonds-Krankenanstalten um Verbesserung ihrer materiellen Lage im verflossenen Jahre sei ihnen die verbindliche Zusage gemacht worden, dass alle Vorschriften, welche für die Staatsbediensteten erlassen werden, auch für sie sinngemäß zur Anwendung kommen sollen. Auf Grund dieser Zusage habe der Kabinettsrat bereits mit Beschluss vom 18. November 1919 die Ausdehnung des Pensionsbegünstigungsgesetzes, soweit dieses auf die Angestellten der Wiener-Krankenanstaltenfonds anwendbar war, zugestimmt.

Das Gleiche hätte nunmehr unter den nach der Sonderstellung der Fondsbediensteten notwendigen Einschränkungen auch bezüglich des Besoldungsübergangsgesetzes zu geschehen. Der sprechende Unterstaatssekretär stellt daher den Antrag, der n.ö.

Landesregierung die Ermächtigung zu erteilen, die zwecks Durchführung des Besoldungsübergangsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen der Staatsregierung sowie weiters alle anderen Vollzugsanweisungen, welche die vorläufige Regelung und Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener zum Gegenstands haben, auf die Angestellten des Wiener Krankenanstalten-Fonds zur Anwendung zu bringen.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

## 6.

### *Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages über die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt dem Kabinettsrate mit, dass der Salzburger Landtag in der Sitzung vom 13. Februar l.J. einen Gesetzentwurf über die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Lande Salzburg zum Beschlusse erhoben habe. Dieser Gesetzesbeschluss sei dem Unterrichtsamte abweichend von der Bestimmung des Art. 13 des Gesetzes über die Volksvertretung nicht durch die Landesregierung, sondern durch den Landesrat in Salzburg zur Vornahme der Gegenzeichnung vorgelegt worden.

In dem Falle des Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 1919, betreffend die Bezüge der Lehreraltspensionisten, der gleichfalls vom Landesrate vorgelegt worden war, habe der Kabinettsrat in der Sitzung vom 6. Jänner 1920 beschlossen, von der Abgabe einer Äußerung der Staatsregierung zu diesem nicht von dem hiezu berufenen Organe vorgelegten Gesetzesbeschluss abzusehen.

Auch die Staatskanzlei habe sich in einem Rundschreiben an alle Landesregierungen vom 5. Jänner 1920, Z. 1500/25 St.K.-1919 mit der Frage der Vorlage der Gesetzesbeschlüsse befasst und darin das Ersuchen gestellt, die Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Vorlage durch die Landesregierung sicherzustellen. Sie habe es hiebei als zweifelhaft bezeichnet, ob die nicht durch die Landesregierung erfolgte Vorlage überhaupt als verfassungsmäßig vorgesehene Mitteilung betrachtet werden könne. Da aber einerseits der Vorlagebericht seitens des Landeshauptmannes namens der Landesregierung unterschrieben sei, andererseits in dem Schreiben der Staatskanzlei nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass die Staatsregierung die Behandlung der nicht durch die Landesregierung mitgeteilten Gesetzesbeschlüsse prinzipiell ablehnen werde, glaube der sprechende Staatssekretär darauf einraten zu sollen, dass die Staatsregierung ungeachtet der Vorlage durch den Landesrat in eine meritorische Behandlung des Gesetzesbeschlusses eingehen solle.

Dem Gesetzesbeschlusse liege ein Entwurf zugrunde, der seinerzeit dem Unterrichtsamte

vom Landesrate in Salzburg zur Äußerung vorgelegt und von hier im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft der Hauptsache nach bis auf einzelne als wünschenswert bezeichnete Änderungen und Ergänzungen gutgeheißen worden sei.

Der nunmehr gefasste Gesetzesbeschluss berücksichtige diese Anregungen fast ausnahmslos und gebe daher zu keinen wesentlichen Bedenken Anlass. Nur in textlicher Beziehung wären noch einige minder belangreiche Änderungen und Ergänzungen durchzuführen.

Redner erbitte sohin vom Kabinettsrate die Ermächtigung:

1.) der Landesregierung in Salzburg mitzuteilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss vom 13. Februar 1920, betreffend die Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Lande Salzburg, eine Vorstellung nicht erhoben werde,

2.) die Landesregierung zu ersuchen, die erwähnten textlichen Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen bei der Landesversammlung im Wege des Landesrates anzuregen, das solcherart geänderte Gesetz zur Gegenzeichnung wieder vorzulegen, endlich den Landesrat auf die Vorschrift des Artikel 13, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179 wegen Mitteilung der Gesetzesbeschlüsse durch die Landesregierung aufmerksam zu machen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne dieses Antrages.

## 7.

*Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrkräfte für weibliche Handarbeiten an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.*

Staatssekretär E l d e r s c h macht Mitteilung von einem Gesetzesbeschlusse der Kärntner Landesversammlung vom 17. Dezember 1919, in welchem das Rechtsverhältnis der Lehrkräfte für weibliche Handarbeiten an den Volks- und Bürgerschulen in Kärnten, das bisher nur durch einen Beschluss des Kärntner Landtages vom 19. Oktober 1904 und einen auf Grund dessen ergangenen Erlass des Landesschulrates vom 3. Dezember 1904 festgelegt war, der gesetzlichen Regelung zugeführt werden soll.

Das Gesetz bringe eine wesentliche Besserstellung dieser Gruppe der Lehrkräfte und gebe inhaltlich zu keinen Bedenken Anlass; nur bestimme der § 5 die Stellung der Hilfslehrerinnen nicht genügend klar, weshalb eine deutlichere Fassung bei der Landesregierung anzuregen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt sohin dem sprechenden Staatssekretär nach seinem Antrage die Ermächtigung, der Landesregierung in Kärnten mitzuteilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben werde. Gleichzeitig ist die Landesregierung zu ersuchen, eiste textliche Änderung des § 5 beim Landesrate anzuregen und das solcher Art geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung neuerlich vorzulegen.

## 8.

### *Einleitung von Verhandlungen über ein sogenanntes „Regime provisoire“ für den Weiterbetrieb der Südbahngesellschaft.*

Staatssekretär P a u l verweist darauf, dass die Südbahn durch den Zerfall des alten Österreichs in eine ungemein bedrohliche finanzielle Lage geraten sei. Sie vermochte ihren Betrieb nur durch die Inanspruchnahme staatlicher Vorschüsse aufrecht zu erhalten, die heute für das österreichische Netz bereits den Betrag von rund 138 Millionen Kronen ausmachen. Es seien dies keine Betriebsvorschüsse gewesen, sondern stets nur Einzelschüsse aus Anlass konkreter Personalmaßnahmen.

Angesichts der Unhaltbarkeit dieser Zustände seien die Vertreter der Südbahn im Jänner nach Paris gereist, um sich mit der Vertretung ihrer französischen Gläubiger über verschiedene ungeklärte finanzielle Fragen zu besprechen, von deren Entscheidung die definitive Ordnung des Südbahnproblems abhängt. Die wichtigste dieser Fragen sei die Frage der italienischen Annuität, einer jährlichen Zahlung von rund 29 Millionen Frcs. in Gold, die der italienische Staat der Südbahn schuldet. Nach den Eindrücken der Vertreter der Südbahn scheinen über das Schicksal der italienischen Annuität noch Verhandlungen zwischen den Gläubigern, denen diese Annuität verhaftet ist, und Italien zu schweben, die an sich nicht ungünstig zu stehen, aber mit anderen Fragen der Weltpolitik verknüpft zu sein scheinen.

Deshalb und auch aus dem formalen Grunde, weil der Staatsvertrag von St. Germain noch nicht ratifiziert sei, bestehe keine Aussicht, dass die Konferenzen nach Artikel 320 dieses Vertrages schon jetzt beginnen können. Da sie überdies sicher geraume Zeit dauern werden, verstärke sich die Notwendigkeit, ungesäumt für ein längeres Provisorium Vorkehrungen zu treffen, das den Fortbestand des Unternehmens bis zur definitiven Regelung sicherstellen soll.

Nach den Vorschlägen der Südbahn, die sie im Einvernehmen mit ihren französischen Gläubigern ausgearbeitet und uns unterbreitet habe, wäre das Provisorium bis Ende 1922 gedacht. Während dieser Zeit hätten die 4 Territorialstaaten (Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Italien) der Südbahn verzinsliche, in Annuitäten rückzahlbare Vorschüsse zur Auffüllung

eines Betriebsfonds von 12 Millionen französischer Francs (umgerechnet in die betreffenden Währungen) zu leisten und den Fond immer auf dieser Höhe zu erhalten. Auf Österreich würden nach dem Vorschlage der Südbahn 3,6 Millionen, auf Ungarn 1,3 Millionen, auf den jugoslawischen Staat 3,1 Millionen, auf Italien 4 Millionen entfallen.

Es handle sich nunmehr um Betriebsvorschüsse im eigentlichen Sinne, um eine Bindung auf längere Zeit und um eine Verpflichtung, die zugleich mit anderen Staaten eingegangen werden soll.

Für unsere Stellungnahme zu diesem Vorschlage der Südbahn müsse unser Interesse an einer möglichst einheitlichen und geordneten Verkehrsbedienung in den Relationen Wien-Triest und Marburg-Tirol nach dem Westen, sowie die durch den Staatsvertrag von St. Germain gegebene Lage bestimmend sein.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, ihn zu ermächtigen, der Südbahn im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen mitzuteilen, dass die Regierung bereit sei, mit der Gesellschaft über die Einzelheiten ihres Vorschlages in Verhandlung zu treten, vorausgesetzt, dass auch die anderen Territorialstaaten eine gleiche Haltung einnehmen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 9.

### *Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.*

Staatssekretär H a n u s c h legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten, vor und führt zu dessen Begründung aus, dass der bestehende gesetzliche Zustand eine Reihe schwerer Mängel aufweise, von denen durch die Vorlage wenigstens die unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen am unerträglichsten gewordenen, nämlich die Unzulänglichkeit der Versicherungsleistungen und die Zersplitterung der Pensionsversicherung durch den Bestand von Ersatzversicherungseinrichtungen, beseitigt werden sollen. Der Entwurf trage daher den Charakter eines Notstandsgesetzes und bedürfe als solches einer dringlichen Behandlung.

Redner erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Entwurf in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erhebt unter Berufung auf eine hierüber bereits an Staatssekretär H a n u s c h gerichteten Mitteilungen Einsprache gegen die Einbringung der Vorlage, insolange darin nicht entsprechend den Koalitionsvereinbarungen die Einführung des Verhältniswahlrechtes für die Hauptversammlung der Landesstelle, dann für deren Ausschuss, für die Generalversammlung und für die Wahl der der Landesstelle vorbehaltenen

Zahl von Vorstandsmitgliedern, ausgenommen den Fall der Entsendung nur eines Vorstandsmitgliedes, vorgesehen werde. Redner stellt demnach den Antrag, das Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1907 auch noch hinsichtlich der §§ 46, Abs. 2, 50 Abs. 2, 51 Zl. 1, 59 Abs. 2, 62 Abs. 2, und 63 Abs. 1 einer Abänderung zu unterziehen und weiters den § 62 a durch eine neue, für die Pensionsanstalt und die Landesstellen gemeinsame Bestimmung als § 63 a zu ersetzen, welche zu besagen hätte, dass die näheren Bestimmungen über die Wahlen zu den Vertretungskörpern der Pensionsanstalt und ihrer Landesstellen im Statut der Pensionsanstalt und in den Geschäftsordnungen der Landesstellen erfolgen.

Die Staatssekretäre H a n u s c h und E l d e r s c h sowie Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r wenden gegen den Antrag des Vorredners ein, dass es nicht angehe, bloß eine einzelne Institution für die Einführung des Verhältniswahlrechtes herauszugreifen, da diese Frage generell für alle Sozialversicherungsinstitute und die sonstigen Verwaltungskörperschaften gelöst werden müsse. Diese Lösung begegne aber großen Schwierigkeiten, weil die Einführung des Verhältniswahlrechtes z.B. bei den Krankenkassen nur Hand in Hand mit der Beseitigung der Beteiligung der Unternehmer am Vorstand nach der Beitragsleistung erfolgen könnte und sohin Fragen zu bereinigen sein werden, über welche zwischen den Parteien voraussichtlich nicht so ohne weiters ein Einverständnis zustande kommen dürfte. Jedesfalls sei es aber nicht angängig, die Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz mit der Regelung des Verhältniswahlrechtes in ein Junktim zu bringen, da die unhaltbare Lage sowohl der Pensionsanstalt wie der Versicherungsnehmer einen Aufschub aus solchem Anlasse nicht gestatte. Eine Verzögerung würde in den beteiligten Kreisen einen starken Widerstand auslösen und möglicherweise eine Lage schaffen, die den Staat zu weitergehenden Aufbesserungen der Rentenbezüge nötigen könnte, als sie jetzt vorgesehen sind.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, dass es dem Staatsamt für Finanzen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen sei, die Berechnungsgrundlagen für die erhöhten Versicherungsleistungen versicherungsmathematisch zu überprüfen. Er müsse daher dem Staatsamt für soziale Verwaltung die volle Verantwortung dafür überlassen, dass die Mittel der Pensionsanstalt tatsächlich zur vollen Deckung der Rentenbezüge hinreichen.

In dem Motivenbericht scheine es Redner als nicht entsprechend, dass der Schlussabsatz des Punktes I nur von einer „einstweiligen“ Zurückstellung der Einrechnung der Militärdienstjahre in die Versicherungsdauer spreche, weil dieser „derzeit noch“ finanzielle Schwierigkeiten entgegenstünden. Da die Lage der Staatsfinanzen ein derartiges Projekt überhaupt ausschließe, beantrage der sprechende Staatssekretär diesen Satz aus dem

Motivenbericht überhaupt zu streichen, oder aber die Durchführung einer derartigen Reform wegen „unüberwindlicher finanzieller Schwierigkeiten“ als unmöglich zu bezeichnen.

Staatssekretär H a n u s c h stimmt der Streichung des ganzen Satzes aus dem Motivenbericht zu.

Sektionschef Dr. K a a n legt gegenüber den Bedenken des Staatssekretäre Dr. Reisch in längeren Ausführungen dar, dass die Versicherungsleistungen in den Prämienzahlungen und den sonstigen der Pensionsanstalt zu Gebote stehenden Mitteln ihre volle Deckung finden und daher ein Abgang nicht zu befürchten sei.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erklärt, ungeachtet der gegen seine Auffassung vorgebrachten Gesichtspunkte an seiner Einsprache festhalten zu müssen und stellt für den Fall der Ablehnung seines ersten Antrages den weiteren Antrag, die Entscheidung über die Behandlung des Gesetzentwurfes dem Koalitionskomitee zu überlassen.

Staatssekretär S t ö c k l e r beantragt, die Beschlussfassung des Koalitionskomitees darüber einzuholen, ob die am Gesetze über die Pensionsversicherung der Angestellten vorzunehmenden Abänderungen mit der Frage der Einführung des Verhältniswahlrechtes in Zusammenhang gebracht werden sollen.

Da sich in der weiteren Debatte über die einander gegenüber stehenden Anträge keine Einigung erzielen lässt, bricht Vizekanzler F i n k im Sinne der Geschäftsordnung des Kabinettsrates die Beratung des Gegenstandes ab. Mit der Angelegenheit werde vorerst das Koalitionskomitee befasst werden.

## 10.

### *Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeabgaben.*

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der Salzburger Landtag am 13. Februar d.J. acht Gesetzentwürfe beschlossen habe, welche die Abänderung des Gesetzes vom 23. November 1887, L.G.Bl. Nr. 29, womit einige Abgaben für Gegenstände des besonderen Aufwandes eingeführt wurden, die Einhebung einer Gemeindeabgabe aus Anlass der Beherbergung von Fremden, die Einhebung von Hundetaxen, die Abänderung des Gesetzes vom 11. Jänner 1896, L.G.Bl. Nr. 2, über die Festsetzung von Gebühren für die vor Ausstellung der Viehpässe vorzunehmende sachverständige Beschau und Viehpassausfertigung, die Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1898, L.G.Bl. Nr. 17, über die Einführung von Abgaben aus Anlass der Viehschlachtungen und der Einbringung fremden Fleisches, die Einhebung einer Armentaxe von den im Lande Salzburg wohnhaften Radfahrern, die

Einhebung von Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben und für die Verleihung des Bürgerrechtes und die Regelung der Totenbeschauggebühren, zum Gegenstande haben.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, gegen diese Entwürfe keine Vorstellungen zu erheben und der sofortigen Kundmachung der bezüglichen Gesetze zuzustimmen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

KRP 159 vom 12. März 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Äußeres z. Zl. 916/2 über das Sonderabkommen zwischen Österreich und Italien über den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz sowie Ergänzung und Erläuterung des Staatsvertrags von St. Germain (3 Seiten, gedruckt)

## Vortrag für den Kabinettsrat.

### Gegenstandsbezeichnung:

Sonderabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Italien zwecks endgiltiger Lösung aller auf den künstlerischen und wissenschaftlichen Besitz bezüglichen, zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche Italien noch schwebenden Fragen und Erläuterung und Ergänzung der gegenständlichen Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain.

### Begründung:

Das Staatsamt für Äußeres hat in dem dem Kabinettsrat am 20. Februar 1920 in obigem Gegenstand unterbreiteten Vortrag die verschiedenen Möglichkeiten der Stellungnahme gegenüber dem von Italien vorgelegten Vertragsentwurf, der mit den österreichischen Vorschlägen in zwei Punkten, nämlich bezüglich der Fassungen der Artikel 3 und 5, in Widerspruch stand, ausführlich auseinandergesetzt. Unter diesen wurde neben der unveränderten Annahme und der unbedingten Ablehnung des Abkommens als dritte Eventualität der Versuch eines Mittelweges durch neuerliche Verhandlungen in Betracht gezogen, wobei den Italienern als äußerstes Entgegenkommen die Beilegung der Differenzen in der Weise angeboten werden sollte, daß Österreich bezüglich des Artikels 3 die italienische Formulierung annimmt, während sich dafür Italien bei Artikel 5 der österreichischen Fassung anbequemt.

Wenn der Kabinettsrat die vom Staatsamt für Äußeres empfohlene, wenigstens versuchsweise Betretung dieses letzteren Weges beschlossen hat, so hat sich diese Taktik bereits als vollkommen erfolgreich erwiesen, indem die italienische diplomatische Vertretung sogleich nach Kenntnis der ihr durch das Staatsamt für Äußeres übermittelten Mitteilung der Staatsregierung die Initiative zu neuerlichen Verhandlungen ergriffen hat, die innerhalb kurzer Zeit zur Einigung über folgende neue Textierung des fraglichen Artikels geführt haben.

Bei dieser Fassung sind dem erwähnten Artikel 5 die Gefahren im Wesentlichen abgestreift, die das Staatsamt für Äußeres in seinem ersten Vortrag veranlaßten, dem Kabinettsrat die Annahme dieses Artikels in seiner ursprünglichen Fassung und somit des ganzen Vertragsentwurfes zu widerraten. Die Einschränkung der Rückstellungspflicht auf jene Objekte, die seit dem Jahre 1790 nach Österreich gekommen sind, verringert nicht

nur die Zahl der rückzustellenden, auf Grund von Schenkungen oder Verkäufen öffentlicher Stellen erworbenen Gegenstände sehr wesentlich, sondern bedeutet auch eine außerordentlich wichtige Konzession Italiens bezüglich jener Objekte, die auf Grund behördlicher Verfügungen aus den abgetretenen Gebieten enttragen wurden. Da eine sehr große Zahl höchst wichtiger Erwerbungen dieser Art mit den Klosteraufhebungen unter Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. unmittelbar zusammenhängen, wird durch diese Zeitgrenze von 1790 erreicht, daß sie aus der Rückstellungspflicht herausfallen, was über die gegenwärtige Auseinandersetzung mit Italien hinaus, auch bei ähnlichen Abmachungen mit anderen Sukzessionsstaaten eine außerordentliche Bedeutung besäße. Ein weiterer Vorteil für Österreich liegt in dem Zusatze, daß die Listen der zurückzustellenden Gegenstände im Laufe des Kalenderjahres 1920 vorzulegen sind, wodurch sich die Forderungen Italiens praktisch auf jene Stücke beschränken werden, deren Provenienz bereits feststeht, oder deren Rückstellung tatsächlich zu den alten Wünschen der Bevölkerung der abgetretenen Gebiete gehören.

Nach Ansicht des Staatsamtes für Äußeres liegt nunmehr, nach Erfüllung der von uns bezüglich der Fassung des Artikels 5 aufgestellten Forderungen durch Italien kein Hindernis für den Abschluß des Sonderabkommens vor. Das Staatsamt für Äußeres möchte aber noch einen vom Staatsamt für Unterricht ausgehenden dringenden Wunsch zur Sprache bringen, der sich ohne weitere Veränderung des Vertragstextes durch einen anzuschließenden Briefwechsel zwischen dem Staatsamt für Äußeres und der italienischen diplomatischen Vertretung in Wien erfüllen ließe. Die Wegführung der drei als Pfänder bezeichneten Handschriften der Hofbibliothek hat mit vollem Recht die Empfindlichkeit der kulturell interessierten Kreise ganz besonders verletzt; ihre möglichst baldige Rückstellung ist die stets wiederholte Forderung dieser Interessenten. Obwohl diesem Gesichtspunkte bereits zum Teil durch Artikel 8 des vorliegenden Entwurfes Rechnung getragen wurde, wäre doch unbedingt anzustreben, daß diese Rückstellung ohne Rücksicht auf den übrigen Inhalt des Abkommens möglichst rasch und zwar womöglich schon zu dem Zeitpunkte erfolge, in dem dieses Sonderabkommen zur Veröffentlichung gelangt. Es würde dies gleichzeitig das wirksamste Mittel sein, der Unzufriedenheit zu begegnen, welche die in dem Sonderabkommen Italien notgedrungen gemachten Konzessionen in den Kreisen der wissenschaftlichen Welt ohne Zweifel erregen werden.

Das Staatsamt für Äußeres schlägt daher vor, der italienischen Regierung gleichzeitig mit der Zustimmungserklärung zum Abkommen diese Bitte bekanntzugeben, deren Berücksichtigung auf Grund der bereits bei den Italienern vorgenommenen Sondierung mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

#### **Beschlußantrag.**

Die Staatsregierung wolle beschließen, der königlich italienischen diplomatischen Mission sei Nachstehendes mitzuteilen:

Die Staatsregierung erteilt der folgenden, im Sinne der österreichischen Wünsche modifizierten neuen Fassung des Artikels 5, wie er nunmehr auf

Grund der neuerlich gepflogenen Verhandlungen vorliegt, ihre volle Zustimmung.

„Die Republik Österreich verpflichtet sich, in Durchführung der Artikel 192, 193 und 196 des Staatsvertrages von St. Germain alles archivalische, historische, künstlerische, archäologische, wissenschaftliche und Bibliotheksmaterial, das den durch den genannten Vertrag an Italien abgetretenen Gebieten enttragen wurde und als solches im Besitze von Anstalten oder nicht kirchlichen öffentlichen Stellen der Republik Österreich nachweisbar ist, zurückzustellen. Von diesen Rückstellungen sind jedoch ausgenommen:

1. Die Gegenstände, die aus den bezeichneten Gebieten vor dem 1. Jänner 1790, dem Todesjahr Kaiser Josef II., nach Österreich gebracht worden sind.

2. Die Gegenstände, welche aus dem Besitze von Privateigentümern durch Kauf oder Schenkung erworben wurden.

3. Die Gegenstände, die nach ihrer Entstehung nicht zum historischen und kulturellen Besitze Italiens oder der diesem abgetretenen Provinzen gehören.

Seinerseits wird Italien das Material gleicher Art zurückstellen, welches sich etwa unter analogen Anspruchsverhältnissen der Republik Österreich in jenen an Italien abgetretenen Gebieten findet.

Im Laufe des Jahres 1920 werden von ihren respektiven Regierungen ernannte italienische und österreichische Sachverständige unter loyaler und unparteiischer Prüfung der Umstände jedes einzelnen Gegenstandes sich auf die definitive Liste der durchzuführenden Rückstellungen einigen“ und ermächtigt daher, entsprechend ihrer seinerzeitigen Zusage, das Staatsamt für Äußeres, den vorliegenden Vertragsentwurf, in den bei Punkt 5 an Stelle des ursprünglichen Textes der vorstehende Wortlaut einzuschalten ist, zu unterzeichnen und den Austausch des vorgesehenen Noten- und Schriftenwechsels vorzunehmen.

Indem somit sowohl bezüglich des Abkommens selbst wie seiner Anhänge volle Einigung besteht und demgemäß jede weitere Diskussion hierüber abgeschlossen erscheint, so legt die Staatsregierung doch Wert darauf, daß das Staatsamt für Äußeres noch einen mit dem Gegenstand des Abkommens zusammenhängenden Wunsch der italienischen diplomatischen Mission vorbringe, der sich ohne weitere Veränderung des Vertragstextes durch einen anzuschließenden Briefwechsel am zweckmäßigsten erfüllen ließe. Dieser Wunsch geht dahin, daß die italienische Regierung veranlassen möge, daß die im Artikel 8 vorgesehene Rückstellung der von der italienischen Waffenstillstandskommission als Pfänder aus der Wiener Hofbibliothek entnommenen 3 Manuskripte (Wiener Genesis, Dioscorides und Hortulus animae) ohne Rücksicht auf den übrigen Inhalt des Abkommens, möglichst rasch und zwar womöglich schon zu dem Zeitpunkte erfolge, in dem dieses Sonderabkommen zur Veröffentlichung gelangt.